

Einladung

zu den ordentlichen Gemeindeversammlungen
der Einwohner und Ortsbürger Muhen

Ortsbürgergemeindeversammlung

vom Freitag, 1. Dezember 2023, 19.30 Uhr,
in der Sporthalle Breite, Eingang Ost

Einwohnergemeindeversammlung

vom Freitag, 1. Dezember 2023, 20.00 Uhr,
in der Sporthalle Breite, Eingang Ost



Inhaltsverzeichnis und Traktandenliste

Besondere Hinweise	2
--------------------	---

Ortsbürgergemeindeversammlung 3

1. Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023	3
2. Budget 2024	3
3. Verschiedenes und Umfrage	

Einwohnergemeindeversammlung 4

1. Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023	4
2. Zusatzkredit für die Sanierung der Gemeindestrasse Blumenweg	
3. Zusatzkredit für die Sanierung der Gemeindestrasse Elfenaustrasse	
4. Verpflichtungskredit Genereller Entwässerungsplan GEP 2.0	
5. Verpflichtungskredit Kanalisation Tennisweg	
6. Verpflichtungskredit Smart Meter	
7. Verpflichtungskredit Car Sharing	
8. Planungskredit für eine ganzjährig nutzbare Sportfläche	
9. Gemeindevertrag über die Führung der Musikschule Kölliken-Muhen	
10. Auflösung des Gemeindeverbands Kompostieranlage Zinggenacher Gränichen	
11. Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung für den Rest der Amtsperiode 2022/2025	
12. Budget 2024 mit einem Steuerfuss von 112 %	
13. Verschiedenes und Umfrage	

Liebe Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Sie erhalten hiermit die Einladung zur Gemeindeversammlung vom 1. Dezember 2023 mit den Traktanden und den Erläuterungen des Gemeinderates. Die Unterlagen zu den einzelnen Traktanden und dem Budget 2024 können während der Aktenaufgabe bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Wir laden Sie herzlich ein, an der Gemeindeversammlung teilzunehmen. Fragen und Rückmeldungen nimmt der Gemeinderat oder die Gemeindeverwaltung gerne entgegen. Wir danken Ihnen im Voraus für eine faire Diskussion im Rahmen der demokratischen Spielregeln.

Gemeinderat Muhen

Besondere Hinweise

Aktenaufgabe

Die Akten zur Gemeindeversammlung können 14 Tage vor der Gemeindeversammlung während den ordentlichen Schalteröffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung eingesehen werden. Teilweise sind die Akten auch unter www.muhen.ch aufgeschaltet.

Stimmrechtsausweise

Der separate gelbe Stimmrechtsausweis ist am Eingang des Versammlungslokals abzugeben. Für Personen mit Ortsbürgerrecht hat dieser eine Doppelfunktion.

Ihre Rechte

Die Rechte der Stimmbürger an der Gemeindeversammlung können Sie der Darstellung auf der letzten Seite entnehmen.

Imbiss

Im Anschluss an die Einwohnergemeindeversammlung sind alle Teilnehmenden herzlich zu einem Imbiss und gemütlichem Beisammensein bis 23.00 Uhr

Ausstandspflicht

Hat bei einem Verhandlungsgegenstand ein Stimmberechtigter ein unmittelbares und persönliches Interesse, weil er für ihn direkte und genau bestimmte, insbesondere finanzielle Folgen bewirkt, so haben er und sein Ehegatte bzw. eingetragener Partner, seine Eltern sowie seine Kinder mit ihren Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern vor der Abstimmung das Versammlungslokal zu verlassen. Für die Mitglieder der Verwaltung und die Direktoren von Gesellschaften mit juristischer Persönlichkeit sowie für Mitglieder von Personengesellschaften gilt die gleiche Ausstandspflicht, wenn ein Verhandlungsgegenstand die Interessen der von ihnen vertretenen Gesellschaft unmittelbar berührt.

Tonbandaufnahme

Die Gemeindeversammlung wird zur Erstellung des Protokolls auf Tonband aufgezeichnet. Die Aufnahmen werden nach Genehmigung des Protokolls (jeweils an der darauffolgenden Gemeindeversammlung)

Traktanden der Ortsbürgergemeindeversammlung

1

Genehmigung des Protokolls der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig befunden worden.

Das Protokoll kann durch die Stimmberechtigten während der Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder in elektronischer Form (per E-Mail an zentraledienste@muhen.ch) angefordert werden.

Antrag

Das Protokoll der Ortsbürgergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 sei zu genehmigen.

2

Genehmigung des Budgets 2024

Das mutmassliche Ergebnis der Ortsbürgergemeinde präsentiert sich wie folgt:

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	80'200.00	36'200.00	116'497.65
Betrieblicher Ertrag	22'100.00	20'100.00	59'864.25
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-58'100.00	-16'100.00	-56'633.40
Ergebnis aus Finanzierung	29'100.00	10'700.00	85'377.00
= Operatives Ergebnis	-29'000.00	-5'400.00	28'743.60
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-29'000.00	-5'400.00	28'743.60

Das Budget 2024 weist einen mutmasslichen Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 29'000.00 aus.

Im Jahr 2024 sind keine Investitionen vorgesehen.

Aus ökologischen und finanziellen Gründen wird auf die Zustellung des Gemeindebudgets an alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger verzichtet. Das Budget ist unter www.muhen.ch aufgeschaltet oder kann bei der Abteilung Finanzen (Telefon 062 737 16 36, E-Mail: finanzen@muhen.ch) bezogen werden.

Antrag

Das Budget 2024 der Ortsbürgergemeinde Muhen sei zu genehmigen.

Traktanden der Einwohnergemeindeversammlung

1

Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 ist vom Gemeinderat geprüft und für richtig befunden worden.

Das Protokoll kann durch die Stimmberechtigten während der Aktenaufgabe bei der Gemeindekanzlei eingesehen oder in elektronischer Form (per E-Mail an zentraledienste@muhen.ch) angefordert werden.

Antrag

Das Protokoll der Einwohnergemeindeversammlung vom 16. Juni 2023 sei zu genehmigen.

2

Zustimmung zum Zusatzkredit von CHF 415'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Blumenweg

1. Ausgangslage

Die Gemeindestrasse Blumenweg ist trotz mehrfachen Ausbesserungen in einem schlechten Zustand. Die Strasse ist zu verbreitern und zu begradigen. Die Wasser- und Elektroleitungen sind zu ersetzen. An der Gemeindeversammlung im November 2021 wurde dem Verpflichtungskredit für die Sanierung des Blumenwegs in der Höhe von CHF 1'300'000.00 zugestimmt. Im Dezember 2021 wurde eine Aufsichtsbeschwerde zur Beitragspflicht von Grundeigentümern des Blumenwegs und der Elfenaustrasse gegen den Gemeinderat eingereicht. Der Gemeinderat hat daraufhin das Projekt bis zur Entscheidung der Aufsichtsbehörde im Dezember 2022 sistiert. Die Projektierungsarbeiten wurden im Januar 2023 wieder aufgenommen.

Bei den Projektierungsarbeiten wurden die Planungen mit den Bedürfnissen in den verschiedenen Bereichen erneut überprüft. In den Bereichen Strassenbau und Wasserleitung kommt es lediglich zu kleineren Projektanpassungen, beim Elektrizitätsnetz ist der Bedarf in der Zwischenzeit stark gestiegen (Solaranlagen, Elektromobilität, Wärmepumpen, Homeoffice, usw.). Um diesen Mehrbedarf auffangen zu können und den zukünftigen Bedürfnissen gerecht zu werden, bedarf es neuer und leistungsfähigerer Kabel- und Elektroanlagen. Zudem wird aufgrund neuer Standards und Anforderungen bei der Einspeisung jeder Liegenschaft eine separate Hausanschlussleitung inkl. Kabel benötigt. Bei den Kostenberechnungen für den Verpflichtungskredit vom Herbst 2021 wurden vom Elektroplaner die neuen Schächte, die Kabelschutzrohre und TV-Leitungen eingerechnet, nicht aber die Elektrokabel. Die Kosten wurden nun neu berechnet und das Projekt angepasst. Aufgrund der Höhe der Kosten wird das Projekt mit einem Zusatzkredit erneut der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Zudem ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation seit der Zustimmung zum Verpflichtungskredit im November 2021 mit einer durchschnittlichen Teuerung von 9 % für alle Bereiche (Strassenbau, Wasser, Elektrizität) zu rechnen.

2. Kosten

Gemäss Überarbeitung des genehmigten Projekts durch den Projektverfasser (Ackermann+Wernli AG) und dem Elektroplaner ist mit Zusatzkosten in Höhe von CHF 415'000.00, zuzüglich allfällige Teuerung, zu rechnen.

Strassenbau (Teuerung)	CHF	65'000.00
Erneuerung Wasserleitung (Teuerung)	CHF	37'000.00
Anpassung Elektrizitätsnetz (Kabel + Teuerung)	CHF	313'000.00
Zusatzinvestitionen (inkl. MwSt.)	CHF	415'000.00

Daraus ergeben sich Gesamtkosten (Verpflichtungskredit und Zusatzkredit) für die Sanierung des Blumenwegs von

Strassenbau	Fr.	749'000.00
Erneuerung Wasserleitung	Fr.	424'000.00
Anpassung Elektrizitätsnetz	Fr.	542'000.00
Gesamtinvestitionen (inkl. MwSt.)	Fr.	1'715'000.00

3. Zeitpunkt der Ausführung

Für die Sanierung des Blumenweges ist eine Bauzeit von ca. 12 Monaten vorgesehen. Das Vorhaben soll 2024/2025 realisiert werden. Die neue Wasserleitung sowie die Elektrizitätsanpassungen sollen im Zuge der Strasseninstandstellung erstellt werden.

Antrag

Dem Zusatzkredit von brutto CHF 415'000.00 (inkl. MwSt., zuzüglich allfälliger Teuerung) für die Sanierung der Gemeindestrasse Blumenweg sei zuzustimmen.

3

Zustimmung zum Zusatzkredit von CHF 215'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Elfenastrasse

1. Ausgangslage

Die Gemeindestrasse Elfenastrasse ist trotz mehrfachen Ausbesserungen in einem schlechten Zustand. Die Strasse ist zu verbreitern und zu begradigen. Die Wasser- und Elektroleitungen sind zu ersetzen. An der Gemeindeversammlung im November 2021 wurde dem Verpflichtungskredit für die Sanierung des Blumenwegs in der Höhe von CHF 570'000.00 zugestimmt. Im Dezember 2021 wurde eine Aufsichtsbeschwerde zur Beitragspflicht von Grundeigentümern des Blumenwegs und der Elfenastrasse gegen den Gemeinderat eingereicht. Der Gemeinderat hat daraufhin das Projekt bis zum Entscheid der Aufsichtsbehörde im Dezember 2022 sistiert. Die Projektierungsarbeiten wurden im Januar 2023 wieder aufgenommen.

Bei den Projektierungsarbeiten wurden die Planungen mit den Bedürfnissen in den verschiedenen Bereichen erneut überprüft. In den Bereichen Strassenbau und Wasserleitung kommt es lediglich zu kleineren Projektanpassungen, beim Elektrizitätsnetz ist der Bedarf in der Zwischenzeit stark gestiegen (Solaranlagen, Elektromobilität, Wärmepumpen, Homeoffice, usw.). Um diesen Mehrbedarf auffangen zu können und den zukünftigen Bedürfnissen gerecht zu werden, bedarf es neuer und leistungsfähigerer Kabel- und Elektroanlagen. Zudem wird aufgrund neuer Standards und Anforderungen bei der Einspeisung jeder Liegenschaft eine separate Hausanschlussleitung inkl. Kabel benötigt. Bei den

Kostenberechnungen für den Verpflichtungskredit vom Herbst 2021 wurden vom Elektroplaner die neuen Schächte, die Kabelschutzrohre und TV-Leitungen eingerechnet, nicht aber die Elektrokabel. Die Kosten wurden nun neu berechnet und das Projekt angepasst. Aufgrund der Höhe der Kosten wird das Projekt mit einem Zusatzkredit erneut der Gemeindeversammlung vorgelegt.

Zudem ist aufgrund der wirtschaftlichen Situation seit der Zustimmung zum Verpflichtungskredit im November 2021 mit einer durchschnittlichen Teuerung von 9 % für alle Bereiche (Strassenbau, Wasser, Elektrizität) zu rechnen.

2. Kosten

Gemäss Überarbeitung des genehmigten Projekts durch den Projektverfasser (Ackermann+Wernli AG) und dem Elektroplaner ist mit Zusatzkosten in Höhe von CHF 215'000.00, zuzüglich allfällige Teuerung, zu rechnen.

Strassenbau (Teuerung)	CHF	40'000.00
Erneuerung Wasserleitung (Teuerung)	CHF	20'000.00
Anpassung Elektrizitätsnetz (Kabel + Teuerung)	CHF	155'000.00
Zusatzinvestitionen (inkl. MwSt.)	CHF	215'000.00

Daraus ergeben sich Gesamtkosten (Verpflichtungskredit und Zusatzkredit) für die Sanierung des Elfenaustrasse von

Strassenbau	Fr.	365'000.00
Erneuerung Wasserleitung	Fr.	190'000.00
Anpassung Elektrizitätsnetz	Fr.	230'000.00
Gesamtinvestitionen (inkl. MwSt.)	CHF	785'000.00

3. Zeitpunkt der Ausführung

Für die Sanierung der Elfenaustrasse ist eine Bauzeit von ca. 5 Monaten vorgesehen. Das Vorhaben soll 2024 realisiert werden. Die neue Wasserleitung sowie die Elektrizitätsanpassungen sollen im Zuge der Strasseninstandstellung erstellt werden.

Antrag

Dem Zusatzkredit von brutto CHF 215'000.00 (inkl. MwSt., zuzüglich allfälliger Teuerung) für die Sanierung der Gemeindestrasse Elfenaustrasse sei zuzustimmen.

4

Zustimmung zum Verpflichtungskredit von CHF 727'000.00 für die Umsetzung der Stufe 0 und Stufe 1 der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) sowie für den Ersatz der Abwasserleitungen

1. Ausgangslage

1.1. Generelle Entwässerungsplanung (GEP)

Grundlage für den Ausbau des kommunalen Kanalisationsnetzes ist die auf die Ortsplanung abgestützte Generelle Entwässerungsplanung (GEP). Im Weiteren findet das Abwasserreglement der Gemeinde Muhen Anwendung für alle im Gemeindegebiet anfallenden Abwässer und auf alle für die Sammlung, Ableitung, Versickerung und Behandlung notwendigen Anlagen. Auch regelt das Abwasserreglement die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Gewässer im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.

Die heutige Generelle Entwässerungsplanung (GEP) der Gemeinde Muhen ist über 20 Jahre alt und auch aufgrund der grossen Bautätigkeit nicht mehr aktuell. Als Planungsinstrument dient diese nur noch bedingt. Nach Gesprächen mit der Abteilung für Umwelt, Sektion Abwasserreinigung und Siedlungsentwässerung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt wurde festgestellt, dass die Gemeinde Muhen bei der Fremdwasserreduktion noch Handlungsbedarf hat und mit der Ausführung der GEP-Massnahmen und dem baulichen Unterhalt in Verzug ist.

Basierend auf den Feststellungen der Abteilung für Umwelt wurde das Ingenieurbüro Eichenberger AG, Muhen, mit der Ausarbeitung der erforderlichen Massnahmen für die Aktualisierung des GEP beauftragt.

1.2. Stufe 0 und Stufe 1 des GEP

Die Generelle Entwässerungsplanung (GEP) basiert auf 4 Stufen. Die Stufe 0 beinhaltet die Grundlagenaufbereitung (Bestandesaufnahme der Schächte und Leitungen) und das Erstellen des Pflichtenhefts zur Erfassung der Dringlichkeiten und Priorisierung der Sanierungsmassnahmen. Die Stufe 1 enthält die nach dem Pflichtenheft aufgelisteten Abwasserleitungen und Schächte, die dringende Massnahmen innert 1 bis 2 Jahre erfordern.

1.3. Ersatz Abwasserleitung

Bei Sanierungen von Strassen müssen die im Pflichtenheft der Generellen Entwässerungsplanung aufgelisteten Abwasserleitungen, unabhängig der Dringlichkeit (Stufe 1 bis Stufe 3), gleichzeitig mit dem Strassenprojekt realisiert werden. Bei der geplanten Sanierung des Blumenweges ist gemäss GEP, in der Querstrasse im Bereich der Liegenschaften Blumenweg 14 bis 26b, die bestehende Abwasserleitung mit einem Durchmesser von DN 250 zu vergrössern und durch eine Leitung DN 350 zu ersetzen.

2. Vorhaben

2.1. Ausarbeitung Stufe 0 und Realisierung Stufe 1

Die Grundlagenaufbereitung der Stufe 0 beinhaltet die Überprüfung des heutigen Abwasserkatasters bezüglich Vollständigkeit und Plausibilität, Erhebung der fehlenden privaten Sammelleitungen und Versickerungsanlagen, Überprüfung des Mengengerüsts und des Datenbewirtschaftungsprojekts, Konsolidierung und Zusammenfassung des Datenprüfberichts sowie der Erstellung des Pflichtenhefts.

Die im Pflichtenheft in der Stufe 1 aufgeführten Bauteile müssen innert 1 bis 2 Jahren realisiert werden. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Schächte in den Wohngebieten, die lokale Massnahmen erfordern oder ersetzt werden müssen. Zudem sind einzelne Rohranschlüsse zu sanieren. Nach der Massnahmenliste des Ingenieurbüros Eichenberger AG handelt es sich um rund 20 Schächte, Leitungen und Anschlüsse.

2.2. Abwasserleitung Blumenweg

Die ca. 140 m lange, bestehende Abwasserleitung mit einem Durchmesser DN 250 im Bereich der Liegenschaften Blumenweg 14 bis 26b wird gleichzeitig mit der Sanierung des Blumenweges durch eine grössere Leitung mit einem Durchmesser DN 350 ersetzt.

3. Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers (Eichenberger AG, Muhen) ist mit Gesamtkosten in Höhe von CHF 727'000.00, zuzüglich allfällige Teuerung, zu rechnen.

Stufe 0, Pflichtenheft	CHF	33'000.00
Stufe 1, Projektgrundlagen und Sanierung	CHF	347'000.00
Leitungsneubau gemäss GEP	CHF	247'000.00
Gesamtinvestitionen (inkl. MwSt.)	CHF	727'000.00

4. Zeitpunkt der Ausführung

Für die Ausarbeitung des Pflichthefts und der Sanierungsmassnahmen der Stufe 1 gemäss GEP ist eine Bauzeit von 2 Jahren vorgesehen. Das Vorhaben soll in den Jahren 2024 und 2025 realisiert werden. Der Leitungersatz im Blumenweg wird gleichzeitig mit der Realisierung der Strassensanierung durchgeführt.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit von brutto CHF 727'000.00 (inkl. MwSt., zuzüglich allfälliger Teuerung) für die GEP – Massnahmen der Phase 0 und Phase 1 sowie den Leitungsneubau der Abwasserleitung Blumenweg gemäss GEP sei zuzustimmen.

5

Zustimmung zum Verpflichtungskredit von CHF 349'000.00 für den Teilersatz der Kanalisationsleitung der Gemeindestrasse Tennisweg

1. Ausgangslage

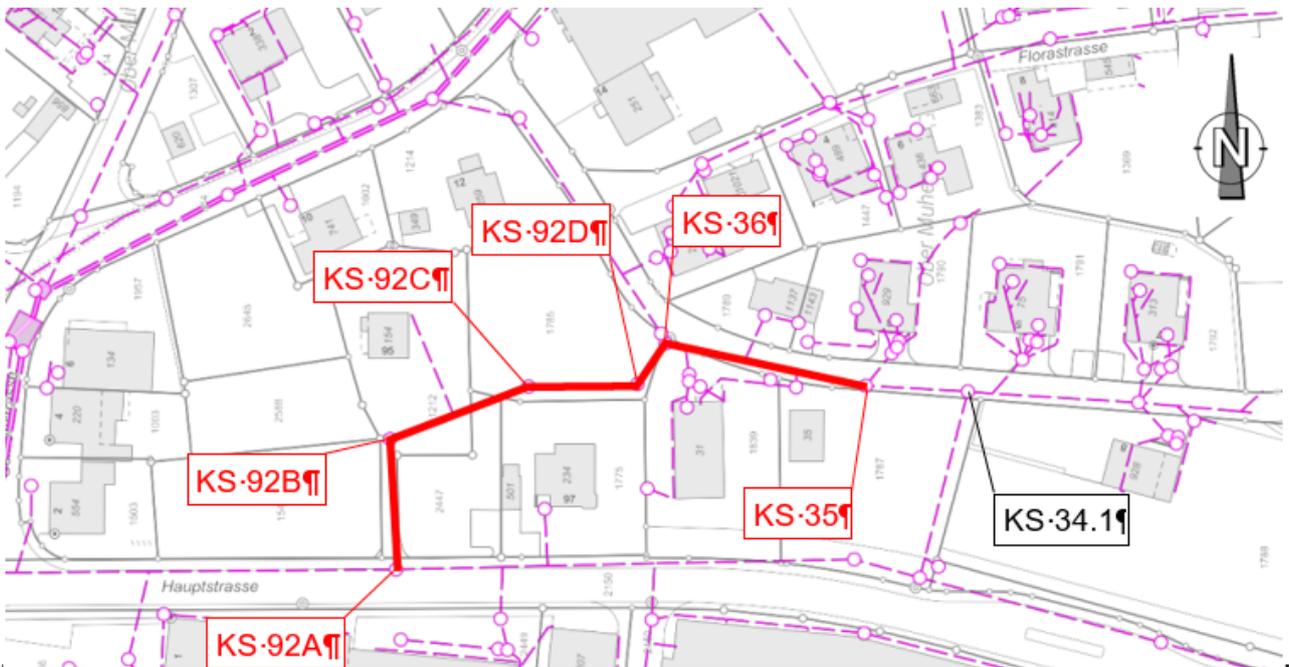
Im Bereich des Tenniswegs kommt es bei Starkniederschlägen immer wieder zu Engpässen in der Kanalisationsleitung. Dabei waren die Liegenschaften Tennisweg 3, 5 und 7 in früheren Jahren von Rückstauproblemen betroffen. Gemäss der Generellen Entwässerungsplanung (GEP) ist eine Vergrösserung des Kanalisationsabschnitts im Tennisweg vorgesehen. Diese Leitungsvergrösserung wurde bisher nicht realisiert. Als Sofortmassnahme wurde im Jahr 2011 eine zusätzliche Entlastungsleitung von KS 34.1 nach KS 91Z gelegt, mit der die Rückstauprobleme der Liegenschaften Tennisweg 5 und 7 gelöst werden konnten. Weiterhin besteht aber die Rückstauproblematik ab der Liegenschaft Tennisweg 3. Auslöser ist das unterschrittene Minimalgefälle von 2 % bis zur Einleitung in die Entsorgungsleitung in der Hauptstrasse. Insbesondere das Gefälle von nur 1 ‰ (Promille) zwischen der Haltung KS 35 und KS 36 führt zu den erwähnten Rückstauungen.

Die Wasseranschlussleitung der Liegenschaft Parzelle 1212 (Hauptstrasse 95) ist eine ca. 65 bis 70-jährige Duktillgussleitung. Im Rahmen der Kanalisationserneuerung soll die alte Wasserleitung ersetzt werden.

2. Vorhaben

Um den hydraulischen Engpass im Bereich des Tennisweges zu beheben, ist eine Absenkung und Kalibervergrösserung der Mischabwasserleitung ab KS 35 bis KS 92a vorgesehen. Mit dem grösseren Gefälle und der Erweiterung des Leitungsdurchmessers wird die hydraulische Kapazität deutlich erhöht und kann somit die anfallende Abwassermenge abgeleitet werden. Die Schächte und Haltungen von KS 35 bis KS 92A werden um bis zu 60 cm tiefer gelegt. Die Linienführung der Leitungen bleibt bestehen. Die Leitungen weisen dabei über die gesamte Länge ein gleichmässiges Gefälle von 13.8 ‰ auf. Die neuen Rohrleitungen werden mit einem Innenrohrdurchmesser von DN 400 erstellt. Bei den Rohren handelt es sich um bewährte Stahlbetonrohre mit Glockenmuffen.

Die neu zu erstellende Wasserversorgungsleitung PE63 wird im Bereich der Haltung KS 92B bis KS 93A im selben Graben mit der Abwasserleitung, in der Höhe leicht versetzt, erstellt und ab KS 92B bis zum Hausanschluss verlängert.



3. Kosten

Gemäss Kostenvoranschlag des Projektverfassers (Holinger AG, Baden) ist mit Gesamtkosten in Höhe von CHF 349'000.00, zuzüglich allfällige Teuerung, zu rechnen.

Projektkosten Kanalisationsleitung	CHF	322'000.00
Projektkosten Wasserleitung	CHF	27'000.00
Gesamtinvestitionen (inkl. MwSt.)	CHF	349'000.00

4. Zeitpunkt der Ausführung

Für die Teilsanierung der Kanalisations- und Wasserleitung ist eine Bauzeit von ca. 8 Wochen vorgesehen. Das Vorhaben soll im Frühling 2024 realisiert werden.

Antrag

Dem Verpflichtungskredit von brutto CHF 349'000.00 (inkl. MwSt., zuzüglich allfälliger Teuerung) für den Teilersatz der Kanalisationsleitung sowie den Teilersatz der Wasserleitung im Tennisweg sei zuzustimmen.

6

Zustimmung zum Verpflichtungskredit von CHF 1'320'000.00 für die Beschaffung und Inbetriebnahme von 2'200 Smart Metern für das Elektrizitätswerk Muhen

1. Ausgangslage

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 des Bundes fordert unter anderem, dass die bestehenden Elektrizitätszähler gegen intelligente Messsysteme, sogenannte Smart Meter, ausgetauscht werden. Die Elektrizitätswerke sind verpflichtet bis Ende 2027 mindestens 80 % ihrer bestehenden Zähler durch Smart Meter auszutauschen und ein entsprechendes intelligentes Mess- und Steuerungssystem zu installieren.

In der Gemeinde Muhen sind rund 2'200 Zähler installiert, welche es zu ersetzen gilt. Dieser Umbau der Zählerinstallationen erfordert für alle Elektrizitätsunternehmen sehr hohe Investitionen. Damit die Geräte und Systeme zu wirtschaftlich möglichst günstigen Konditionen beschafft werden können, haben

über 30 regionale Elektrizitätsunternehmen die Firma e-sy AG gegründet. Dies, um einerseits eine standardisierte Lösung bei der Parametrierung der Smart Meter und des Betriebssystems festzulegen und um andererseits dank eines Beschaffungsvolumens von über 200'000 Zählern von günstigen Einkaufskonditionen profitieren zu können.

Die Einwohnergemeindeversammlung Muhen hat im Jahr 2019 dem Beitritt zur e-sy AG zugestimmt. Folgende Gemeinden bzw. Elektrizitätsversorgungsunternehmen sind aktuell an der e-sy AG beteiligt

Elektra Aristau	Elektra Jegenstorf	Technische Betriebe Seon AG
Regionalwerke Baden AG	Gemeinde Killwangen	EG Siggenthal
EG Bellikon-Hausen	EW Kölliken Energie AG	Elektra Sins
Industrielle Betriebe Brugg AG	Gemeinde Mellingen	Gemeinde Ueken
Eniwa AG Buchs (22 Gden)	Elektra Merenschwand	Gemeinde Villigen
Elektra Busslingen	Gemeinde Muhen	Gemeinde Villmergen
Gemeinde Dintikon	EW Neuenhof	Elektra Widen
Gemeinde Eggenwil	Gemeinde Oberentfelden	RTB Wildegg
Elektra Fislisbach	Aare Energie AG Olten	Gemeinde Windisch
Elektra Gebenstorf	Elektra Remetschwil	Technische Betriebe Würenlos
Technische Betriebe Gränichen	EG Riniken	Gemeinde Zeihen
Elektra Hermetschwil-Staffeln	EW Rothrist AG	StWZ Energie AG Zofingen

2. Vorhaben

In enger Zusammenarbeit mit den an der e-sy AG beteiligten Elektrizitätsunternehmen wurden die Spezifikationen der Smart Meter, der Datenkonzentratoren, des Betriebssystems und der Schnittstellen zur bestehenden IT-Infrastruktur definiert. Nach Zusammenstellung des gesamten Beschaffungsvolumens erfolgte eine öffentliche Ausschreibung. Die Auswertung der eingereichten Angebote ergab, dass die Landis & Gyr AG das wirtschaftlich beste Angebot unterbreitete. Damit sind die einzelnen Komponenten bekannt und die Smart Meter können bestellt und installiert werden.

In der ersten Phase wird ein Pilotprojekt in Oberentfelden Römerpark aufgebaut. Sobald dieses Projekt in Betrieb genommen wird, werden 2024 die Arbeiten in Muhen mit Installationen und Inbetriebnahme durchgeführt. Es werden pro Jahr ca. 500 Zähler installiert. Hinzu kommt die Umrüstung von 16 Trafostationen mit Datenkonzentratoren, die für die Übermittlung der Daten unerlässlich sind.

3. Kosten

Die Beschaffungskosten liegen bei CHF 1'320.000.00 inkl. MwSt. Die Investitionen sind im Investitionsplan Elektrizitätsversorgung eingeplant und erfolgen daher ohne Gebührenanpassung.

Smart-Meter (Zähler, DC450, Installation)	CHF	972'800.00
Netzwerk Aufbau	CHF	232'500.00
Dienstleistungen Infrastruktur LWL	CHF	20'000.00
Systemintegration, Anpassung Software	CHF	94'700.00
Gesamtkosten (inkl. MwSt.)	CHF	1'320'000.00

Der Betrieb des Mess- und Steuerungssystems der e-sy AG kostet CHF 11.00 pro Zähler und Jahr. Beim Endausbau mit 2'200 Zählern betragen die jährlichen Betriebskosten somit rund CHF 29'450.00 inkl. MwSt. Es ist nicht mit einer Gebührenerhöhung aufgrund der Betriebskosten zu rechnen.

Betriebskosten e-sy AG	CHF	29'450.00
Betriebskosten Netzwerk	CHF	15'000.00
Gesamtbetriebskosten (inkl. MwSt.)	CHF	44'450.00

Antrag

Dem Verpflichtungskredit von brutto CHF 1'320'000.00 (inkl. MwSt., zuzüglich allfälliger Teuerung) für die Beschaffung und Inbetriebnahme von Smart Metern sei zuzustimmen.

7

Zustimmung zum Verpflichtungskredit für die Erstellung von zwei Elektro-Ladestationen und der Einführung von edrive carsharing

1. Ausgangslage

Das Unternehmen edrive carsharing AG, welches von der Landi Luzern West als Start-up gegründet wurde, hat sich zum Ziel gesetzt, die Mobilität nachhaltiger zu gestalten. Nebst dem sharing-Prinzip besteht die Fahrzeugflotte aus 100 % solarbetriebenen Elektrofahrzeugen. Die Idee eines Gemeinde-Autos besteht darin, ein (e-)carsharing-Fahrzeug an einem zentralen Standort in der Gemeinde zu platzieren. Die Nutzung kann durch jede*n interessierte*n Bürger*in sowie durch die Mitarbeitenden der Gemeinde erfolgen. Mit dem online-Buchungskalender kann das Auto flexibel und auch längere Zeit im Voraus reserviert werden. Den Bürger*innen sowie den Mitarbeitenden der Gemeinde wird somit nicht nur eine neue Form der Mobilität zur Verfügung gestellt, sondern es werden auch gleichzeitig Umweltbelastung, Abgase und Parkplätze reduziert. Die Gemeinde ist zudem mit 70 % am Fahrtenumsatz berechtigt.

2. Vorhaben

Es sollen zwei Ladestationen auf dem Parkplatz Färbergasse durch das Elektrizitätswerk Muhen erstellt werden. Eine der beiden Ladestationen ist für das Auto der edrive carsharing AG reserviert, die zweite Ladestation steht der Bevölkerung zur freien Verfügung. Die edrive carsharing AG stellt der Gemeinde Muhen ein Elektrofahrzeug Peugeot 208 e-Active (Kauf über Garage Lüscher AG, Muhen) zur Nutzung zur Verfügung. Das Auto kann danach über das online-Buchungssystem reserviert werden.

Da es sich beim vorliegenden Projekt um eine neue, jährlich wiederkehrende Ausgabe gemäss § 20 Abs. 2 lit. c Gesetz über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) handelt, ist der Beschluss der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

3. Kosten

Die jährlichen Kosten für der edrive carsharing AG belaufen sich auf CHF 11'670.00 exkl. MwSt. für die Leistungen des Full Service Angebots:

- Bereitstellung eines Elektrofahrzeugs
- 24h Pannen- oder Unfallhilfe, Hotlinebetrieb
- Wartung, Service und Reinigung durch Garage Lüscher in Muhen
- Fahrzeugversicherung, Motorfahrzeugsteuern
- Reparaturen und Verschleiss
- Kundendatenverwaltung (Anmeldung, allgemeine Korrespondenz)
- Kundensupport Montag bis Freitag von 08:00 bis 18:00 Uhr
- Rechnungsstellung an Fremdnutzer (Endkundenfakturierung)
- monatliche Gutschrift von 70% des Fahrtenumsatzes von edrive carsharing AG an Partner

Von diesen Kosten ist der Ertrag aufgrund der Beteiligung am Fahrtenumsatz von 70 % abzuziehen. Die Kosten von CHF 11'670.00 verstehen sich somit als Maximalaufwand.

Die Kosten für die Erstellung von zwei Ladestationen auf dem Parkplatz Färberplatz belaufen sich auf:

Anschlussgebühren	CHF	21'000.00
Baumeisterarbeiten	CHF	2'800.00
Gesamtkosten (exkl. MWST)	CHF	23'800.00

Antrag

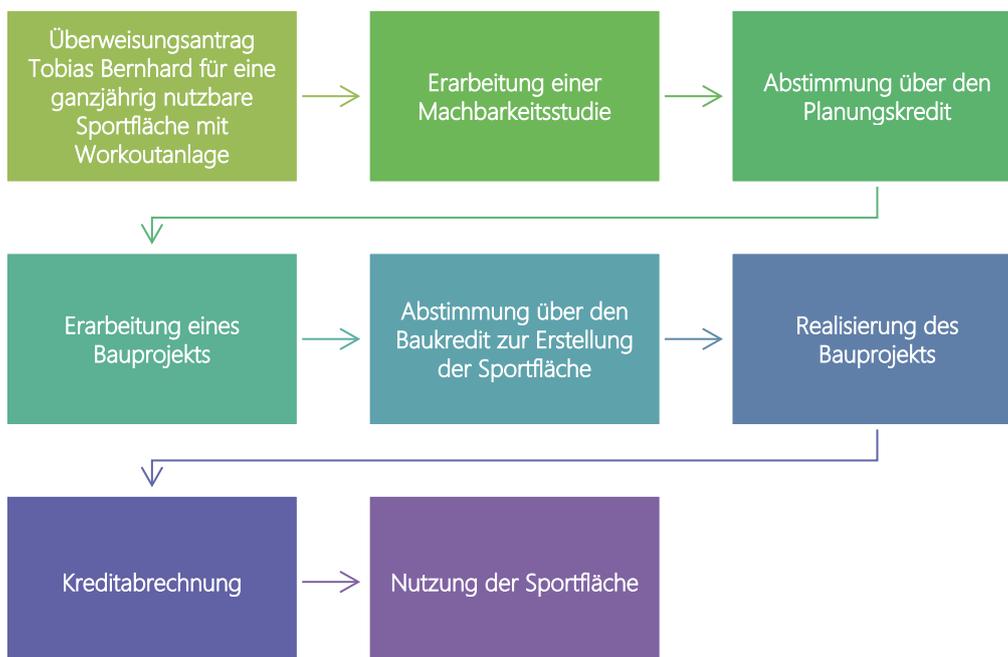
Dem Verpflichtungskredit von CHF 23'800.00 (exkl. MwSt.) für die Erstellung von zwei Elektro-Ladestationen auf dem Parkplatz Färbergasse und den neuen jährlichen Kosten von CHF 11'670.00 (exkl. MwSt.) sei zuzustimmen.

8

Zustimmung zum Planungskredit für die Projektierung einer ganzjährig nutzbaren Sportfläche

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 10. Juni 2022 unterbreitete Tobias Bernhard den anwesenden Stimmberechtigten einen Überweisungsantrag mit dem Auftrag die Erstellung einer ganzjährig nutzbaren Sportfläche mit Workout-Anlage zu prüfen. Die Anwesenden haben dem Überweisungsantrag gemäss § 28 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden die Zustimmung erteilt. Der Gemeinderat erhielt damit den Auftrag den Antrag zu prüfen. Zusammen mit Tobias Bernard hat der Gemeinderat die weiteren Schritte für die Erfüllung des Überweisungsantrages besprochen. Im Budget 2023 wurde ein Betrag für die fachmännische Begleitung der Vorabklärung eingestellt. Die ersten Erkenntnisse aus der Machbarkeitsstudie wurden an der Gemeindeversammlung vom Juni 2023 vorgestellt. Bevor nun weitere Kosten für das Projekt anfallen, soll die Gemeindeversammlung über den vorliegenden Planungskredit abstimmen und damit die Akzeptanz resp. Ablehnung des Projektes in der Bevölkerung aufzeigen. Sollte der Antrag angenommen werden, wird im nächsten Jahr ein Bauprojekt inkl. Realisierungskosten für eine ganzjährig nutzbare Sportfläche erstellt, das dann der Gemeindeversammlung als Verpflichtungskredit vorgelegt wird.



2. Vorhaben

Die Machbarkeitsstudie hat gezeigt, dass eine ganzjährig nutzbare Sportfläche beim bisherigen Trainingsfeld (zwischen Parkplatz Färberplatz und aktuellem Hauptfeld) bei einer Teilverlegung der Strasse realisiert werden könnte. Für die Teilverlegung der Strasse wäre die Zustimmung der Grundeigentümer notwendig. Erste Abklärungen hierzu wurden bereits getätigt. Nebst dem bisherigen Standort des Trainingsfeldes sollen im Rahmen des Bauprojekts auch mögliche alternative Standorte geprüft werden. Die Machbarkeitsstudie zeigt zudem auf, dass eine Sportfläche, die ganzjährig nutzbar sein soll, aus Kunstrasen bestehen muss. Damit ein Kunstrasenplatz aus ökologischer Sicht vertretbar und in diesem Punkt gegenüber Naturrasen Vorteile bietet, müssen möglichst viele Nutzungsstunden erzeugt werden. Dies spricht dafür, dass die Dimensionen so gewählt werden, dass der Platz auch vom Fussballclub genutzt werden kann. Die aus dem Überweisungsantrag von Tobias Bernhard beantragte Workoutanlage ist in der Machbarkeitsstudie aufgrund der Sichtbarkeit eher im Bereich Schulareal angedacht. Im Bauprojekt würden jedoch beide Bestandteile erarbeitet.

3. Kosten

Für die Erarbeitung eines detaillierten Bauprojektes sind CHF 60'000.00 (inkl. MwSt.) als Planungskredit im Budget 2024 eingestellt.



Antrag

Dem Planungskredit für die Projektierung einer ganzjährig nutzbaren Sportfläche von CHF 60'000.00 (inkl. MwSt.) sei zuzustimmen.

9

Genehmigung des Gemeindevertrags zwischen den Einwohnergemeinden Kölliken und Muhen über die Führung der Musikschule Kölliken-Muhen

1. Ausgangslage

Die Musikschule bezweckt, Sinn und Verständnis der Schüler*innen für die Musik zu wecken und ihnen eine kostengünstige musikalische Ausbildung zu vermitteln, mit dem Ziel, das gemeinsame Musizieren zu fördern und einen Beitrag an das kulturelle Leben in der Gemeinde zu leisten.

Seit Jahren besteht zwischen den Gemeinden Muhen und Kölliken eine enge Zusammenarbeit im Bereich der Musikschule. Die Musikschulen Kölliken und Muhen werden durch dieselbe Musikschulleitung geführt. Die Instrumentallehrpersonen, hauptsächlich angestellt durch die Schule Kölliken, unterrichten an beiden Schulstandorten und decken ein breites Angebot an Instrumentalunterricht ab.

Die beiden Gemeinden stützen ihr Musikschulangebot auf ihre jeweiligen Musikschulreglemente aus den Jahren 1992 (Muhen) und 2006 (Kölliken). Die in der Praxis gelebte Organisation wurde bisher weder reglementarisch noch vertraglich festgehalten. Die Gemeinderäte Muhen und Kölliken haben zur Neuorganisation der Zusammenarbeit im Bereich Musikschule sowie zur Überarbeitung der reglementarischen Bestimmungen eine gemeinsame Arbeitsgruppe eingesetzt. Sie wurde beauftragt, die notwendigen rechtlichen Rahmenbedingungen für den Zusammenschluss der beiden Musikschulen zu erarbeiten.

2. Neuorganisation und rechtliche Rahmenbedingungen

Die rechtliche Grundlage der neuen Musikschule Kölliken-Muhen bildet ein Gemeindevertrag gemäss § 72 und § 73 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden des Kantons Aargau (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978 sowie eine Musikschulreglement. Der vorliegende Gemeindevertrag wurde von der Arbeitsgruppe erarbeitet und durch die Gemeinderäte genehmigt. Der Gemeindevertrag soll per 1. August 2024 in Kraft treten. Der Vertrag muss vor Unterzeichnung durch die Gemeinderäte von den Stimmberechtigten der Gemeinden genehmigt werden.

Der Gemeindevertrag für die neue Musikschule bildet ein schlankes Vertragswerk. Er regelt die wichtigsten Grundsätze der Organisation und Finanzierung sowie die Änderungs- und Austrittsbedingungen. Die wichtigsten Bestimmungen sind hier aufgeführt:

- Die Führung der neuen Musikschule übernimmt die Musikschulkommission. Sie setzt sich aus je einem Gemeinderatsmitglied der Vertragsgemeinden zusammen. Sie erlässt das Musikschulreglement, legt die Beiträge der Erziehungsberechtigten fest und wählt die Musikschulleitung.
- Operativ wird die Musikschule von der Musikschulleitung geführt. Personell ist sie der Gesamtschulleitung Kölliken unterstellt. Die Musikschulleitung ist Ansprechorgan der Musikschule nach innen und aussen, legt das Fächerangebot im Rahmen des genehmigten Budgets fest und wählt sowie führt die Instrumentallehrpersonen.
- In administrativen Angelegenheiten wird die Musikschulleitung unterstützt durch die Schulverwaltung Kölliken.
- Die Rechnungsführung der neuen Musikschule obliegt der Gemeinde Kölliken. Die Rechnungstellung an die Erziehungsberechtigten wird wie bisher durch die Wohnsitzgemeinden getätigt.

- Anstellungsbehörde für die Musikschulleitung und die Instrumentallehrpersonen ist der Gemeinderat Kölliken. Die Anstellungen unterliegen dem Gesetz über die Anstellung von Lehrpersonen (GAL).
- Der Unterricht findet in den Räumlichkeiten der verschiedenen Schulstandorte statt. Die Gemeinden sind verpflichtet, für den Unterricht geeignete Räumlichkeiten kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- Der Instrumentalunterricht findet am Wohnort der Schüler:innen statt. Wo diese Lösung nicht sinnvoll ist, kann der Unterricht auch am Schulort durchgeführt werden.
- Die Betriebskosten der neuen Musikschule (Personalkosten inkl. Sozialleistungen sowie Verwaltungskosten) sollen im Verhältnis der Schüler:innen auf die Vertragsgemeinden aufgeteilt werden.
- Finanziert wird die Musikschule über Beiträge der Erziehungsberechtigten, Beiträge des Kantons (ab 6. Klasse bis Ende Sekundarstufe I) sowie Beiträge der Gemeinde. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten haben einen Deckungsbeitrag von mind. 50 % der Nettobetriebskosten (Betriebskosten abzüglich Rückerstattungen sowie Kostenübernahme der Einwohnergemeinde) zu erreichen. Die Beiträge der Erziehungsberechtigten werden durch die Musikschulkommission festgelegt und sind in beiden Vertragsgemeinden gleich hoch.
- Neu kann auf Antrag an den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde der Beitrag der Erziehungsberechtigten reduziert oder erlassen werden. Die Höhe der Beitragsreduktion richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten.

Das Musikschulreglement regelt die organisatorischen Bestimmungen der Musikschule und des Instrumentalunterrichts und wird von der Musikschulkommission verabschiedet. Das aktuelle Musikschulreglement wurde von der Arbeitsgruppe erarbeitet und soll ebenfalls per 1. August 2024 in Kraft treten.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1. Ausweitung des Fächerangebots in der 1. Klasse

Neu soll das gesamte Fächerangebot der Musikschule Kölliken-Muhen für alle Schüler:innen ab der ersten Klasse angeboten werden (bisher nur Blockflötenunterricht). Es wird angenommen, dass dabei rund 70 % der angemeldeten Schüler:innen ein anderes Instrument als Blockflöte wählen und dass sich die Zahl der Anmeldungen ab der ersten Klasse generell etwas erhöht. Aufgrund dieser Erweiterung des Fächerangebotes ist mit einem Mehraufwand von CHF 53'000.00 sowie einem Mehrertrag (durch die Beiträge Erziehungsberechtigten) von rund CHF 29'000.00 für die Musikschule zu rechnen.

3.2. Verwaltungsaufwand

Der Aufwand der Schulverwaltung sowie der Abteilung Finanzen der Gemeinde Kölliken für die administrative Verwaltung sowie die Rechnungsführung der Musikschule wurden bisher nicht separat ausgewiesen, sondern waren bei den generellen Aufwendungen der Schulverwaltung sowie der Abteilung Finanzen aufgeführt. Diese Positionen waren daher nicht im Budget der Musikschule ersichtlich.

Im Zuge der Neuorganisation der Musikschule Kölliken-Muhen wurden die Aufwendungen separat berechnet und dem Budget der Musikschule zugewiesen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 42'500.00 für die administrativen Aufwendungen der Schulverwaltung sowie CHF 900.00 für die Rechnungsführung durch die Abteilung Finanzen. Sie werden neu dem Budget der Musikschule belastet und entlasten die bisherigen Budgetpositionen der Gemeinde Kölliken.

3.3. Reduktion der Beiträge der Erziehungsberechtigten

Neu kann auf Antrag an den Gemeinderat der Wohnsitzgemeinde der Beitrag der Erziehungsberechtigten reduziert oder erlassen werden. Die Höhe der Beitragsreduktion richtet sich nach dem steuerbaren Einkommen der Erziehungsberechtigten. Für das Verfahren und Tarifabstufung verweisen die beiden Gemeinden auf die geltenden Bestimmungen der Kinderbetreuungsreglemente. Die Differenzbeträge der Beiträge der Erziehungsberechtigten gegenüber dem reduzierten Beitrag gehen zulasten der Wohnsitzgemeinden.

Da die Kosten von beiden Wohnsitzgemeinden separat getragen werden, werden sie nicht im Budget der Musikschule Kölliken-Muhen aufgeführt. Gemäss Einschätzungen der Abteilung Finanzen wird in der Gemeinde Muhen mit jährlichen Beitragsreduktionen in der Höhe von CHF 5'000.00 gerechnet.

3.4. Verrechnung zwischen den Gemeinden

Bisher wurde der Einfachheit halber der Gemeinde Muhen als Gemeindebeitrag der Betrag für Erziehungsberechtigte in Rechnung gestellt. Eine effektive Aufschlüsselung der Betriebskosten wurde nicht vorgenommen. Neu sollen die jährlichen Betriebskosten auf die Anzahl Instrumentallektionen der Schüler:innen pro Wohnsitzgemeinde aufgeteilt und der Gemeinde Muhen in Rechnung gestellt werden.

Kölliken			Muhen		
----------	--	--	-------	--	--

Betriebskosten 2022

	Rechnung 2022			Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
Musikschule	545'238.50	321'236.55	Musikschule exkl. Anschaffung	268'346.25	105'202.05
Nettoaufwand		224'001.95	Nettoaufwand		163'144.20

Betriebskosten gemäss neuem Gemeindevertrag

	Rechnung 2022			Rechnung 2022	
	Aufwand	Ertrag		Aufwand	Ertrag
Musikschule	663'303.20	403'217.25	Musikschule exkl. Anschaffung	260'359.20	111'402.05
Nettoaufwand		260'085.95	Nettoaufwand		148'957.15

Basierend auf der Kostenrechnung 2022 ist für die Musikschule Kölliken-Muhen jährlich von einem finanziellen Mehraufwand von CHF 36'000.00 für die Gemeinde Kölliken und einem Minderaufwand von CHF 14'000.00 für die Gemeinde Muhen auszugehen. Der Mehraufwand der Gemeinde Kölliken steht in direktem Zusammenhang mit der Ausweitung des Angebots auf die erste Klasse, der Minderaufwand der Gemeinde Muhen vorwiegend mit der Verrechnungsmethode zwischen den Gemeinden. Hinzu kommt die durch die Wohnsitzgemeinden getragene Unterstützung gegenüber den Erziehungsberechtigten (Reduktion der Beiträge der Erziehungsberechtigten).

Antrag

Der Gemeindevertrag zwischen den Einwohnergemeinden Kölliken und Muhen über die Führung der Musikschule Kölliken-Muhen sei zu genehmigen.

10

Zustimmung zur Auflösung des Gemeindevertrags Kompostierungsanlage Zinggenacher Gränichen

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Muhen ist seit dem Jahr 1990 Vertragsgemeinde des Gemeindevertrags Kompostierungsanlage Zinggenacher Gränichen. Weitere Mitglieder des Vertrages sind die Gemeinden Gränichen, Biberstein, Unterentfelden, Oberentfelden, Suhr, Unterkulm und Teufenthal. Der Vertrag bezweckt die Entsorgung des Grüngutes der Vertragsgemeinden in der Kompostierungsanlage Zinggenacher in Gränichen.

Die Gemeinde Gränichen hat die übrigen Vertragsgemeinden im Jahr 2019 informiert, dass in der Kompostierungsanlage diverse Sanierungsmassnahmen anstehen, da sonst die Vorschriften der Umweltschutzgesetzgebung nicht mehr eingehalten werden. Gemäss Kostenschätzung müssten rund CHF 778'000.00 (bauliche Massnahmen, Ersatzpumpen, Geräte sowie Umsetzer) aufgewendet werden. Zudem stösst die Anlage seit längerer Zeit an ihre Kapazitätsgrenzen, was sich vor allem in Form von Geruchsimmissionen zeigt, die zu Reklamationen in der Bevölkerung führen.

Die heute anfallende Grüngutmenge von 8'000 Tonnen überschreitet diejenige, die beim Bau der Anlage in den 80er Jahren projiziert wurde, bei weitem. Um Immissionen einzudämmen, muss das Material momentan zusätzlich in andere Anlagen abgeführt werden. Da sich die Verarbeitungs- und Betriebskosten nach einer Sanierung auf die Höhe der Kosten von Drittanbietern anheben würden, erscheinen die aufzuwendenden Sanierungskosten nicht sinnvoll. Die Gemeinde Gränichen schlug den Vertragsgemeinden daher eine Liquidation der Anlage und die Auflösung des Gemeindevertrags vor. Für die Liquidation der Anlage wird mit Gesamtkosten von CHF 550'000.00 (inkl. MwSt.) gerechnet. Gemäss dem Gemeindevertrag erfolgt die Verteilung der Liquidationskosten unter den Vertragsgemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahlen. Anhand der kantonalen Bevölkerungsstatistik mit Stand per 31. Dezember 2021 ergibt sich für die Gemeinde Muhen ein Betrag von rund CHF 52'000.00. Ausnahmslos alle Gemeinderäte der Vertragsgemeinden haben sich für die Auflösung des Gemeindevertrags ausgesprochen.

Die Eniwa AG hat den Vertragsgemeinden angeboten, das anfallende Grüngut in der projizierten Biogasanlage in der Telli, Aarau, die 2024 fertig gestellt sein soll, zu entsorgen. Der Gemeinderat hat sich entschieden, dieses Angebot anzunehmen. Die Kosten belaufen sich auf CHF 100.00 pro Tonne Grüngutmaterial. Gemäss den Vertragsbestimmungen erhöht sich der Tonnenpreis nach fünf Jahren auf CHF 110.00.

2. Kostenentwicklung Grüngut

Die Entwicklung der Verwertungskosten der Grüngutentsorgung wird sich von bisher CHF 70.00 pro Tonne auf CHF 100.00 pro Tonne bei gleichbleibenden Transportkosten erhöhen. Die finanziellen Auswirkungen wird der Gemeinderat in den kommenden Jahren überprüfen und falls notwendig eine Gebührenanpassung gemäss der erteilten Kompetenz im Abfallreglement vornehmen.

3. Auflösung des Gemeindevertrags für die Kompostierungsanlage

Gemäss § 20 Abs. 2 lit. h des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) unterliegt die Genehmigung von Verträgen über die Übertragung von Aufgaben an Dritte und von Gemeindeverträgen, deren Folgen für die Gemeinden oder unmittelbar deren Einwohner von erheblicher finanzieller Bedeutung sind, der Gemeindeversammlung. Entsprechend ist auch die Zustimmung zur Auflösung der

Gemeindeversammlung zu unterbreiten. Gemäss § 4 Abs. 5 des Gemeindevertrags für die Kompostieranlage Gränichen können 2/3 der Vertragsgemeinden mit Zustimmung der Gemeindeversammlung die Liquidation der Kompostierungsanlage beschliessen.

Nachdem die Biogasanlage der Eniwa AG eine rechtskräftige Baubewilligung erhalten hat und mit dem Bau begonnen wurde, beantragen die Vertragsgemeinden ihren jeweiligen Gemeindeversammlungen, der Auflösung des Gemeindevertrags und damit einhergehend der Liquidation der Kompostierungsanlage Zinggenacher zuzustimmen.

4. Fazit und Haltung des Gemeinderats

Die Kosten für eine Sanierung der Kompostierungsanlage Zinggenacher sind hoch. Zudem wird damit nur die Instandsetzung gemäss Umweltschutzgesetzgebung abgedeckt. Das Immissions- und das Kapazitätsproblem sind damit aber nicht gelöst.

Es wurden mehrere Varianten für die zukünftige Verwertung des Grüngutes geprüft, wobei sich herausgestellt hat, dass die Verwertung in der projektierten Biogasanlage der Eniwa AG die klimafreundlichste und wirtschaftlichste Lösung darstellt. Da die zukünftige Entsorgung sichergestellt ist, empfiehlt der Gemeinderat, der Auflösung des Gemeindevertrags und der Liquidation der Kompostierungsanlage Zinggenacher zuzustimmen.

Antrag

Der Auflösung des Gemeindevertrags für die Kompostierungsanlage Zinggenacher sowie der Liquidation inkl. den damit verbundenen Kosten in Höhe von CHF 51'205.22 (inkl. MwSt.) sei zuzustimmen.

11

Zustimmung zur Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung für den Rest der Amtsperiode 2022/2025

1. Ausgangslage

An der Gemeindeversammlung vom 4. Juni 2021 hat der Gemeinderat die Gemeinderatsentschädigungen für die Amtsperiode 2022/2025 wie folgt vorgelegt:

Gemeindeammann	CHF	36'000.00	pro Jahr
Vizeammann	CHF	21'000.00	pro Jahr
Gemeinderäte je	CHF	19'000.00	pro Jahr

Die beschlossenen Ansätze gelten exkl. den teuerungsbedingten Mehrkosten. Die Teuerung wird jährlich ausgeglichen.

Der Gemeinderat hat dazumal seine Entschädigungen mit den umliegenden Gemeinden verglichen und festgestellt, dass die Entschädigungen der Gemeinde Muhen im Durchschnitt eher tiefer ausfallen. Aufgrund der schwierigen finanziellen Lage infolge der damaligen Corona Pandemie und des unabschätzbaren Aufwandes durch den Wegfall der Schulpflege hat der Gemeinderat von einer Erhöhung der Entschädigung zu Beginn der Amtsperiode 2022/2025 abgesehen. Er hat sich aber vorbehalten, nach der Konstituierungsphase durch den Wegfall der Schulpflege die Entschädigungen während der Amtsperiode zu überprüfen.

Trotz des Mehrpensums der Schulverwaltung sowie der Schulleitung und der Delegation von Kompetenzen ist der Aufwand für den Gemeinderat seit der Abschaffung der Schulpflege angestiegen. Eine Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung ist daher nun angezeigt. In Rücksprache mit der Finanzkommission wird eine Erhöhung von CHF 2'000.00 pro Gemeinderatsmitglied beantragt.

Gemeindeammann	CHF	38'000.00	pro Jahr
Vizeammann	CHF	23'000.00	pro Jahr
Gemeinderäte je	CHF	21'000.00	pro Jahr

Gemäss § 20 Abs. 2 Ziff. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) müssen die Ansätze der Entschädigung der Gemeinderatsmitglieder durch die Gemeindeversammlung festgesetzt werden.

Antrag

Die Erhöhung der Gemeinderatsentschädigung für den Rest der Amtsperiode 2022/2025 sei wie folgt zu genehmigen:

Gemeindeammann	CHF	38'000.00	pro Jahr
Vizeammann	CHF	23'000.00	pro Jahr
Gemeinderäte je	CHF	21'000.00	pro Jahr

12

Genehmigung des Budgets 2024 mit einem Steuerfuss von 112 %

Das mutmassliche Ergebnis der Einwohnergemeinde (ohne Spezialfinanzierungen) präsentiert sich wie folgt:

	Budget 2024	Budget 2023	Rechnung 2022
Betrieblicher Aufwand	14'276'500.00	14'023'300.00	13'272'325.18
Betrieblicher Ertrag	13'525'600.00	13'176'000.00	14'005'829.23
= Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	-750'900.00	-847'300.00	733'504.05
Ergebnis aus Finanzierung	-29'100.00	14'900.00	-554.47
= Operatives Ergebnis	-780'000.00	-832'400.00	732'949.58
Ausserordentliches Ergebnis	-	-	-
= Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	-780'000.00	-832'400.00	732'949.58

Das Budget 2024 rechnet mit einem unveränderten Steuerfuss von 112 %. Der im Budget 2024 eingestellte Ertrag an Einkommens- und Vermögenssteuern basiert auf Basis der per Juli 2023 bekannten Zahlen. Mit 10.65 Mio. Franken liegt er rund CHF 250'000.00 oder 2 % über dem Budget 2023. Das Budget weist einen mutmasslichen Aufwandüberschuss in der Höhe von CHF 780'000.00 aus.

Im Jahr 2024 sind Nettoinvestitionen im Betrag von CHF 1'299'000.00 vorgesehen (ohne Spezialfinanzierungen). Nach Abzug der Selbstfinanzierung in der Höhe von CHF 877'200.00 ergibt dies einen Finanzierungsfehlbetrag von CHF 421'800.00.

Antrag

Das Budget 2024 der Einwohnergemeinde mit einem Steuerfuss von 112 % sei zu genehmigen.

Ihre Rechte an der Gemeindeversammlung

gestützt auf das Gesetz über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (GG)

Recht	Zeitpunkt	Beschluss
1. Formelle Anträge (Anträge zur Geschäftsordnung)		
Recht auf geheime Abstimmung (§ 27 Abs. 2 GG)		
Ein Viertel der in der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten beschliesst über den Antrag der geheimen Abstimmung.	Während den Traktanden	1/4 der Anwesenden
Rückweisungsantrag		
Die Mehrheit der an der Versammlung anwesenden Stimmberechtigten kann ein Traktandum zur Überarbeitung an den Gemeinderat zurückweisen. Mit dem Antrag können Aufträge/Auflagen verbunden werden.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
Rückkommensantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann beantragen, dass eine bereits vollzogene Abstimmung an der gleichen Gemeindeversammlung wiederholt wird. Ein solcher Antrag ist bis zum Ende der Versammlung zulässig.	Bis zum Ende der Versammlung	Mehrheit der Anwesenden
Weitere Ordnungsanträge		
Unterbruch der Versammlung, Beschränkung der Redezeit, Beschränkung der Voten, etc.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
2. Materielle Anträge (Anträge zur Sache)		
Änderungs- oder Ergänzungsantrag		
Jede stimmberechtigte Person kann eine inhaltliche Änderung oder Ergänzung zu einem in der Versammlung behandelten Traktandum beantragen. Die Änderung/Ergänzung muss in einem genügend engen Zusammenhang mit diesem Traktandum stehen, in der Kompetenz der Gemeindeversammlung liegen und nicht gegen übergeordnetes Recht verstossen.	Während den Traktanden	Mehrheit der Anwesenden
Vorschlagsrecht (Überweisungsantrag, § 28 GG)		
Jede stimmberechtigte Person kann der Versammlung die Überweisung eines neuen Gegenstandes an den Gemeinderat zum Bericht und Antrag vorschlagen. Stimmt die Versammlung diesem Antrag zu (Überweisungsantrag), hat der Gemeinderat den betreffenden Antrag zu prüfen und auf die Traktandenliste der nächsten Versammlung zu setzen. Ist dies nicht möglich, so sind der Versammlung die Gründe darzulegen.	Unter Traktandum „Verschiedenes“	Mehrheit der Anwesenden
Anfragerecht (§ 29 GG)		
Jede stimmberechtigte Person kann zur Tätigkeit der Gemeindebehörde und der Gemeindeverwaltung Anfragen stellen. Diese sind sofort oder an der nächsten Versammlung zu beantworten. Daran kann sich eine allgemeine Aussprache anschliessen.	Unter Traktandum „Verschiedenes“	-
Abschliessende Beschlussfassung (§ 30 GG)		
Die Gemeindeversammlung entscheidet über die zur Behandlung stehenden Sachgeschäfte abschliessend, wenn die beschliessende Mehrheit wenigstens ein Fünftel der Stimmberechtigten ausmacht.	Gemeindeversammlung	1/5 der beschliessenden Mehrheit